

Laibacher Zeitung.



Nr. 198.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Donnerstag, 30. August

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 80 kr.

1866.

Mit 1. September

beginnt ein neues Abonnement auf die „Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerations-Preis beträgt für die Zeit vom 1. bis Ende September 1866:

Im Comptoir offen	— fl. 92 kr.
Im Comptoir unter Couvert	1 " — "
Für Laibach ins Haus zugestellt	1 " — "
Mit Post unter Kreuzband	1 " 25 "

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 25. August 1866,

betreffend die weitere Beschaffung der Geldmittel für die durch die Kriegereignisse und ihre Nachwirkungen hervorgerufenen außerordentlichen Erfordernisse und die Normirung und Abgrenzung der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Staatsschuld;

giltig für das ganze Reich.

Um die Finanzverwaltung in die Lage zu setzen, den durch die Kriegereignisse und ihre Nachwirkungen hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf zu beschaffen und den Staatshaushalt inmitten der durch die andauernde Schwächerung der ordentlichen Staatseinnahmen verursachten empfindlichen Störungen fortzuführen und um ferners der im Drange der Zeiten durch das Gebot zwingender Staatsnothwendigkeit angewachsenen, in Werthzeichen bestehenden schwebenden Staatsschuld eine feste Norm und Abgrenzung zu geben, finde Ich im Verfolge des Gesetzes vom 7. Juli d. J. (R. G. Bl. Nr. 89) und mit Beziehung auf das Gesetz vom 5. Mai d. J. (R. G. Bl. Nr. 51) auf Grund meines Patentens vom 20. September 1865 (R. G. Bl. Nr. 89) nach Anhörung Meines Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

I. Mein Finanzminister wird ermächtigt, auf Rechnung des ihm mit dem Gesetze vom 7. Juli d. J. (R. G. Bl. Nr. 89) im Gesamtbetrage von 200 Millionen Gulden eröffneten und im Belange von 140 Millionen Gulden noch zur Verfügung stehenden Credits einen Betrag von fünfzig Millionen Gulden durch die Emission von 5percentigen auf österreichische Währung lautenden, mit den Verzinsungsterminen vom 1. Mai und 1. November jeden Jahres versehenen, nach Art VI. des Gesetzes vom 23. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 226) des Gesetzes vom 23. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 226) mit $\frac{1}{2}$ Percent jährlich zu tilgenden Staatsschuldverschreibungen in der Art zu beschaffen, daß diese Obligationen zu den bestmöglichen Preisen durch commissionsweisen Verkauf oder durch Ueberlassung an ein sich bildendes Consortium bis zur Erreichung der obigen Barsumme begeben werden.

II. Für den Rest des mit dem Gesetze vom 7ten Juli d. J. eröffneten Credits werden bis zum Betrage von 90 Millionen Gulden d. W. förmliche Staatsnoten zu 1 fl. und zu 5 fl. nach Bedarf angefertigt und vom 1. September 1866 angefangen in Umlauf gesetzt werden.

Zugleich wird der Finanzverwaltung das Recht vorbehalten, das Aequivalent für die kraft des Gesetzes vom 7. Juli 1866 von der Nationalbank bereits vorschussweise behobenen 60 Millionen Gulden Banknoten durch die Emission von förmlichen Staatsnoten zu 1 und 5 fl. für den Fall und in dem Maße zu beschaffen, als die Rückzahlung des der Bank entnommenen Vorschusses ausschließlich in deren eigenen Noten nicht oder nur theilweise innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden durch die laufenden Einnahmen, durch sonstige Zuflüsse oder Creditsoperationen ermöglicht werden könnte.

III. Ferner werden in Gemäßheit eines zwischen der Finanzverwaltung und der österreichischen Nationalbank am 3. Juli 1866 abgeschlossenen Uebereinkommens die kraft des Gesetzes vom 5. Mai 1866 als Staatsnoten erklärten Noten der österreichischen Nationalbank zu 1 fl. d. W., ddo. 1. Jänner 1858, und zu 5 fl. d. W., ddo. 1. Mai 1859, vom 1. Jänner 1867 angefangen eingezogen und an ihrer Stelle förmliche Staatsnoten gleicher Appoints hinausgegeben werden.

Diese Umwechslung hat in der Art zu geschehen, daß die vom 1. Jänner 1867 angefangen in die landesfürstlichen Cassen einfließenden, die Firma der österreichischen Nationalbank tragenden Noten zu 1 fl. und 5 fl. in den Cassen behufs ihrer Abgabe an die National-

bank und Vertilgung zurückbehalten und im Umlaufe durch das entsprechende Aequivalent neu zu emittirender förmlicher Staatsnoten ersetzt werden. Für diejenigen, die Firma der Nationalbank tragenden Noten zu 1 und 5 fl., welche außer den landesfürstlichen Cassen mit und nach dem 1. Jänner 1867 im Umlaufe sich befinden, wird ein Termin bis 31. December 1869 gesetzt, innerhalb dessen dieselben bei eigens zu bestimmenden Verwechslungscassen in vollem Nennwerthe gegen Staatsnoten auf Verlangen der Parteien umgetauscht werden können; vom 1. Jänner 1870 bis Ende December 1872 wird die Umwechslung nur über förmliche, an Mein Finanzministerium zu richtende Gesuche gestattet, und nach Ablauf dieses letzten Termines hat jede weitere Einlösungsverbindlichkeit zu entfallen.

IV. Für den Fall, als in Durchführung der Bestimmungen der Art. II und III des gegenwärtigen Gesetzes eine Ueberfüllung des Verkehrs mit Staatsnoten zu 1 und 5 fl. eintreten sollte, wird Mein Finanzminister ermächtigt, statt Noten kleinster Kategorie auch Staatsnoten in Appoints zu 25 fl. und 50 fl. unter Einhaltung der für die Emission von Staatsnoten überhaupt vorgezeichneten Maximalgrenze in Umlauf zu setzen.

V. Für die nach den vorangehenden Art. II, III und IV zu emittirenden förmlichen Staatsnoten gelten bezüglich der allgemeinen Verpflichtung zu ihrer Annahme an Zahlungsstatt dieselben Bestimmungen, welche mit dem Gesetze vom 5. Mai d. J. (R. G. Bl. Nr. 51) für die als Staatsnoten erklärten Noten der österreichischen Nationalbank zu 1 und 5 fl. erlassen worden sind.

Demnach sind die förmlichen Staatsnoten, welche kraft dieses Gesetzes hinausgegeben werden, von allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern bei allen Zahlungen, die nicht in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen in klingender Münze entrichtet werden müssen, an Zahlungsstatt in ihrem Nennwerthe anzunehmen und auch bei allen Zahlungen des Staates, bei denen nicht ausdrücklich die Leistung in klingender Münze festgesetzt ist, an Zahlungsstatt im Nennwerthe zu geben; desgleichen ist, unbeschadet der in der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (R. G. Bl. Nr. 21) und in dem Patente vom 27. April 1858 (R. G. Bl. Nr. 63) enthaltenen Bestimmungen jedermann ausnahmslos verpflichtet, die Staatsnoten nach ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung, beziehungsweise von der priv. österreichischen Nationalbank bei Umwechslung ihrer Noten, dann bei Einziehung der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten (S. 15 und 18 der Statuten dieses Institutes, Reichsgesetzblatt Nr. 2 v. J. 1863) anzunehmen.

Die allgemeine Verpflichtung zur Annahme an Zahlungsstatt in vollem Nennwerthe verbleibt den die Firma der Nationalbank tragenden, nach Art. III des gegenwärtigen Gesetzes zur Einziehung bestimmten Noten zu 1 und 5 fl. bis 31. December 1868.

VI. Die nach Art. II zu emittirenden Staatsnoten im Betrage von 90 Millionen Gulden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Mai 1866 als Staatsnoten erklärten Noten der österreichischen priv. Nationalbank im Betrage von 150 Millionen Gulden, beziehungsweise das nach Art. III dieses Gesetzes durch ihren Umtausch sich ergebende Aequivalent in Staatsnoten, dann die von der österreichischen Nationalbank in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juli 1866 (R. G. Bl. Nr. 89) vorschussweise entnommene, innerhalb eines Jahres, eventuell nach Art. II dieses Gesetzes durch Staatsnoten zu ersetzende Summe von 60 Millionen Gulden werden mit den vom Staate hinausgegebenen, durch das Gesetz vom 17. November 1863 (R. G. Bl. Nr. 98) auf einen Maximalumlauf von 100 Millionen Gulden begrenzten Partialhypothekaranweisungen der Art in Verbindung gebracht, daß die Summe der auf Lasten des Staates circulirenden Geldzeichen und jene der im Umlaufe befindlichen Partialhypothekaranweisungen zusammen den Betrag von 400 Millionen Gulden im Maximum nicht überschreiten darf, zugleich aber der Finanzminister ermächtigt wird, für den Fall, als der Umlauf der Partialhypothekaranweisungen unter das für diese Effectengattung vorgezeichnete gesetzliche Maximum sinkt, den Abgang an Partialhypothekaranweisungen durch eine entsprechende Erhöhung des Staatsnotenumlaufes zu ersetzen, während für den Fall der zunehmenden Nachfrage nach Partialhypothekaranweisungen, im Verhältnisse des innerhalb ihres aufrecht bleibenden Maximums von 100 Millionen Gulden steigenden Absatzes, der Staatsnotenumlauf entsprechend zu verringern sein wird.

Durch diese Regelung des Verhältnisses zwischen Staatsnoten und Partialhypothekaranweisungen bleiben die für letztere durch die Einverleibung des Pfandrechtes in die öffentlichen Bücher eingeräumten Sicherstellungen auf die Merarial saline in Gmunden (das k. k. obderennische Salzkammergut mit allen seinen Zugehörungen), auf die Merarial saline Hallein und auf die Merarial saline Aussee (das k. k. steirische Salzkammergut mit seinen Zugehörungen) vollkommen unbeirrt.

VII. Die Staatsnoten sind als im Umlaufe befindlich anzusehen, sobald dieselben von der Staatscentralcasse, sei es durch Dotirung anderer Staatscassen, sei es durch Hinausgabe an Parteien an Zahlungsstatt, in Ausgabe gestellt worden sind.

Demnach sind bloße Staatsnotenreserven, welche bei der Staatscentralcasse behufs seinerzeitiger Verausgabung oder Umtausches gegen unbrauchbar gewordene oder außer Verkehr gesetzte Staatsnoten in Borrath gehalten werden, als nicht in Umlauf befindlich zu betrachten, und ist demnach das gesetzliche Maximum der Umlaufsmenge zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Berechnung der nach Art. II des Gesetzes vom 5. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 51) mit einem Maximalbetrage von 150 Millionen Gulden festgesetzten Umlaufsmenge der als Staatsnoten erklärten Noten zu 1 und 5 fl. hinsichtlich der in Gemäßheit des Uebereinkommens vom 3. Juli 1866 bei der österreichischen Nationalbank erliegenden Reserven dieser Notengattungen.

VIII. Die in den Art. VI und VII dieses Gesetzes vorgezeichnete Maximalgrenze der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Schuld ist im Falle der Herstellung eines gesicherten Friedenszustandes unüberschreitbar und wird bei dem Zutreffen dieser Voraussetzung eine weitere Vermehrung der Werthzeichen auf Grund Meines Patentens vom 20. September 1865 nicht erfolgen.

In dieses Maximum sind auch diejenigen Beträge, welche der Staat zur Vinderung der Kriegscalamitäten oder zur Bekämpfung des Nothstandes einzelner Länderteile in der nächsten Uebergangsperiode in Form von Vorschüssen oder Darlehen an Einzelne oder an Corporationen in Staatsnoten zu verabreichen in die Lage kommen sollte, einzubeziehen.

Die Bestimmungen über die successive Fundirung, beziehungsweise Tilgung der Staatsnoten werden mit einem besonderen, ehehunikst zu erlassenden Gesetze festgesetzt werden.

IX. Bezüglich der Münzzeichen bleiben die Bestimmungen der kais. Verordnung vom 17. November 1860 (R. G. Bl. Nr. 256) und des Gesetzes vom 25. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 64) aufrecht.

X. Die Commission zur Controle der Staatsschuld wird bezüglich der im Art. I dieses Gesetzes vorgesehenen Emission von Staatsschuldverschreibungen ihr Amt handeln und insbesondere die zu emittirenden Effecten contrasigniren.

Dieselbe wird ferner den Umlauf der dermalen noch in Form von Banknoten bestehenden Staatsnoten so wie die successive Auswechslung derselben mit förmlichen Staatsnoten und überhaupt die Emission dieser letzteren, so wie Einhaltung der in diesem Gesetze vorgezeichneten Maximalgrenze der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Schuld und das Verhältniß dieser letzteren zu den im Umlauf befindlichen Partialhypothekaranweisungen überwachen und endlich monatlich einen Ausweis über die noch im Umlauf befindlichen Staatsnoten zu 1 und 5 fl. der Banknotenform, über die Menge der in Umlauf gesetzten förmlichen Staatsnoten und über den Umlauf der Partialhypothekaranweisungen so wie über die Gesamtsumme aller drei Kategorien in der Weise veröffentlichen, daß die in der Staatscentralcasse oder in den Bankcassen lediglich zur Hinausgabe bereit gehaltenen Effecten, im Sinne des Art. 7 dieses Gesetzes, nicht als im Umlaufe befindlich gerechnet werden.

XI. Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 25. August 1866.

Franz Joseph m. p.

Belcredi m. p.

Larisch m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. August d. J. den Berghauptmann zu Komotau Ignaz Fesche zum Oberbergrath und Vorstand der Montanverwaltung in Pörsbram allernädigt zu ernennen geruht.

Das Finanzministerium hat den Adjuncten der Wiener Finanzbezirksdirection Anton Kurtschil zum Finanzrath und Finanzbezirksdirector in St. Pölten ernannt.

Verordnung des Staatsministeriums vom 22. August 1866,

wirkfam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien und das Küstenland,

womit im Nachhange zu der Ministerialverordnung vom 20. August 1857, Nr. 159 des Reichsgesetzblattes, eine weitere Erläuterung des §. 4 des Waffenpatentes vom 24. October 1852, Nr. 223 des Reichsgesetzblattes, erlassen wird.

Zur Lösung vorgekommener Zweifel und Anfragen findet das Staatsministerium im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Polizei zu bestimmen, daß auch die im Handel vorkommenden leeren Patronenhülsen mit Kapseln (Zündhütchen) für Hinterladungsgewehre, sogenannte Lefoucheur-Patronen, zu den Munitionsgegenständen, auf welche sich §. 4 des Waffenpatentes vom 24. October 1852, Nr. 223 des Reichsgesetzblattes, bezieht, gehören und daß daher die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von erlaubten Munitionsgegenständen auch auf diesen Artikel Anwendung finden.

Belcredi m. p.

Am 28. August 1866 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XI. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter Nr. 100 die Verordnung des Staatsministeriums vom 22. August 1866, womit im Nachhange zu der Ministerialverordnung vom 20. August 1857, Nr. 159 des Reichsgesetzblattes, eine weitere Erläuterung des §. 4 des Waffenpatentes vom 24. October 1852, Nr. 223 des Reichsgesetzblattes, erlassen wird, — wirkfam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien und das Küstenland;

Nr. 101 das Gesetz vom 25. August 1866, betreffend die weitere Beschaffung der Geldmittel für die durch die Kriegereignisse und ihre Nachwirkungen hervorgerufenen außerordentlichen Erfordernisse und die Normirung und Abgrenzung der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Staatsschuld, — gültig für das ganze Reich. (Wr. Ztg. Nr. 212 v. 28. August.)

Heute wird in deutschem und zugleich slowenischem Texte ausgegeben und versendet:

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Herzogthum Krain. XI. Stück. Jahrgang 1866.

Inhalts-Übersicht:

13.

Gesetz,

betreffend die Einföhrung von Taxabgaben für Augenscheinvornahmen aus Anlaß von Bauarbeiten und Bauveränderungen bei Privatgebäuden innerhalb des Pomörinns der Stadt Laibach.

Vom k. k. Redactionsbureau des Gesetz- und Verordnungsblattes für Krain.

Laibach, den 30. August 1866.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 30. August.

Das Finanzgesetz vom 25. August kann nicht verfehlen, unsere Aufmerksamkeit in hohem Grade auf daselbe zu lenken, daher wir im Nachstehenden einiges aus dem von der „Wiener Zeitung“ hierüber veröffentlichten Exposé wiedergeben, wodurch Umfang und Tragweite dieses Gesetzes in ein klares Licht gestellt werden.

Schon das Gesetz vom 7. Juli ermächtigte den Finanzminister zur Benützung eines Credits von 200 Millionen Gulden, wovon jedoch, nachdem die Nationalbank der Regierung einen solchen bis zur Höhe von 60 Millionen bewilligt hatte, noch ein Restbetrag von 140 Millionen unverwendet blieb.

Es handelt sich demnach jetzt um Benützung des Restcredits von 140 Millionen Gulden. Das neue Gesetz bestimmt diesfalls im Art. 1, daß eine Summe von 50 Millionen Gulden durch Begebung von 5perc. Staatsschuldverschreibungen aufgebracht werden soll, während nach Art. 2 für die letzten 90 Millionen Gulden Staatsnoten herauszugeben sind. Sollten in der im Gesetze vom 7. Juli d. J. festgesetzten Frist die von der Nationalbank vorschußweise behobenen 60 Millionen Gulden nicht oder nur theilweise aus den laufenden Einnahmen oder aus sonstigen Zuflüssen zurückgezahlt werden, so wird der Finanzverwaltung das Recht eingeräumt, das Aequivalent derselben ebenfalls durch die Emission von Staatsnoten zu beschaffen.

Auf diese Weise würde im Maximum durch das neue Gesetz eine Staatsnotencirculation von 150 Mill. Gulden hervorgerufen, wobei aber nicht zu übersehen ist, daß die eben erwähnten 60 Mill. Gulden bereits im Umlaufe sich befinden, also nur eine Aenderung in der Form und Benennung existirender Geldzeichen stattfinden würde und die effective Vermehrung der Noten sich auf 90 Mill. Gulden beschränkt.

Außerdem circuliren aber noch 150 Mill. Gulden in Noten zu 1 und 5 fl. welche das Gesetz vom 5ten Mai 1866 als Staatsnoten erklärt hat. Da dieselben

die Firma der Nationalbank tragen, welche durch das Gesetz von ihrer Verbindlichkeit zur Einlösung dieser Werthzeichen entbunden worden ist, liegt es in der Natur der Sache, daß die gesetzliche Novation auch in der äußern Form der Noten ihren Ausdruck erhalte. Der Art. III des Gesetzes verordnet deshalb die allmähliche Einziehung der in Banknotenform circulirenden Noten zu 1 und 5 fl. und ihre Ersetzung durch förmliche Staatsnoten, deren Circulationsmenge nach Durchführung dieser Bestimmung auf 300 Millionen Gulden steigen wird.

Sämmtlichen Staatsnoten ist mit dem Art. V der Zwangscurs, wie derselbe für Banknoten gilt, beigelegt worden. Die Aufrechterhaltung dieses Zwangscurses ist eine unbedingte Nothwendigkeit, wenn in dem österreichischen Geldcirculationsmittel, wie dasselbe die Umstände eben geschaffen haben, nicht eine Verwirrung entstehen soll.

Im Art. VI stellt das Gesetz eine gewisse Wechselbeziehung zwischen den Staatsnoten und den bestehenden Partialhypothekaranweisungen her, welche zu dem Mißverständnisse Anlaß gegeben hat, als ob die Partialhypothekaranweisungen gänzlich eingezogen werden sollten. Dies liegt durchaus nicht in der Absicht der Regierung. Die Partialhypothekaranweisungen werden nach wie vor innerhalb ihrer gesetzlichen Umlaufgrenze hinausgegeben werden, und ihre Umlaufgrenze wird nur von der Nachfrage des Publicums abhängen; die vorliegende neue Bestimmung hat nur zum Zweck, Vorsorge für den Fall zu treffen, wo aus was immer für einer Ursache diese Nachfrage nachläßt und zur Zurückbezahlung der verfallenen Hypothekaranweisungen beträchtliche, aus den laufenden Einnahmsquellen nicht zu bedeckende Barsummen nothwendig werden.

Art. VIII zieht die Grenze der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Staatsschuld dergestalt, daß über dieselbe hinaus, unter Voraussetzung eines gesicherten Friedenszustandes, eine weitere Vermehrung der Werthzeichen auf Grund des Patentens vom 20. September 1865 nicht erfolgen soll.

Diese Einschränkung liefert den klaren Beweis, daß die kaiserliche Regierung die Emission von Papiergeld als eine nur durch die dringendste Staatsnothwendigkeit zu rechtfertigende, auf ganz außerordentliche Zustände anzuwendende Maßregel, keineswegs aber als ein bequemes Expedient des regelmäßigen Finanzdienstes ansieht, und der Ueberflutung mit Werthzeichen einen festen Damm zu ziehen für ihre Pflicht hält.

Daß in den gegenwärtigen traurigen Zeiten, bei ganz exceptionellen Zuständen außerordentliche Mittel ergriffen werden müssen, bedarf keiner Auseinandersetzung. Jedermann kennt die kolossalen Anforderungen, welche gegenwärtig an den Staatsschatz gestellt werden, und die Unzulänglichkeit seiner durch die Verheerungen des Krieges geschwächten Einnahmsquellen. Die schleunigste pecuniäre Hilfeleistung, welche ganze Länder fordern, ist nicht nur Pflicht der Humanität und ein Gebot des Rechtes und der Billigkeit, sondern hiefür spricht auch das wohlverstandene finanzielle Interesse des Staates, welches die gesunkene Steuerkraft so bald als möglich zu heben erheischt.

Wenn aber die kaiserliche Regierung durch das vorliegende Gesetz sich die Mittel schafft, die Kosten der Verpflegung der fremden Occupationenarmee so wie die Auslagen für die noch auf dem Kriegsfuße stehenden k. k. Truppen bis zur Durchführung der bevorstehenden Armee-reduction zu bestreiten, den Nothstand einzelner Länder durch Vorschüsse und Darlehen zu lindern, die empfindlichsten Kriegsschäden zu ersetzen, die Zahlung der Zinsen der Staatsschuld auf Monate hinaus sicherzustellen und überhaupt den laufenden Dienst ohne Störung fortzuführen, so ist sie sich vollkommen bewußt, daß sie nur für die Bedürfnisse einer Uebergangsperiode vorgesorgt hat, daß ihr aber noch die große und schwierige Aufgabe der Aufstellung eines festen finanziellen und zugleich volkswirtschaftlichen Programms, die Herstellung des bleibenden Gleichgewichtes zwischen Staatseinnahmen und Staatsausgaben zu lösen übrig bleibt.

Für dieses Programm werden gegenwärtig die umfassendsten Erhebungen und Studien gemacht, welchen die tiefeingreifenden Veränderungen zu Grunde gelegt werden müssen, die der Ausgang des Krieges im Territorialbesitz und in den Einnahmsquellen herbeigeführt hat; die Ergebnisse werden in den Vorlagen zum nächsten Finanzgesetze ihren Ausdruck finden.

Das Verfassungswesen in Oesterreich.

II.

Welche freiheitlichen Wandlungen Oesterreich erfahren, haben wir bereits angedeutet. Sehen wir uns weiter um, so finden wir, daß kein Volk in seinem Verfassungsleben in verhältnißmäßig kurzer Zeit so viele Phasen durchlaufen, als das französische, denn in weniger denn 60 Jahren finden wir 8 Verfassungen, einzelne, oft sehr wesentliche Umgestaltungen derselben gar nicht mit eingerechnet. Wir glauben, es sei nicht nur interessant, sondern auch lehrreich, den Entwicklungen und entgegengesetzten Reactionen dieses Verfassungs-

wesens mit aufmerksamem Auge zu folgen; doppelt lehrreich aber für ein Volk, das selbst in den Geburtswehen einer Verfassung begriffen ist. Wir wollen es deshalb versuchen, einen Abriss der französischen Verfassungsgeschichte seit 1791 vorzuführen.

Im Jahre 1789 berief Necker und Ludwig XVI., gedrängt durch die Finanznoth, die allgemeinen Stände des Reiches. Am 1. Mai traten sie zusammen. Aber bereits nach wenigen Tagen entstanden zwischen den Abgeordneten des Adels und der Geistlichkeit einerseits und zwischen den Deputirten des dritten Standes andererseits so ernsthafte Streitigkeiten, daß die letzteren sich am 17. Juni für eine Nationalversammlung erklärten, zu welcher nach und nach die Mehrtheit der Geistlichen und eine Mindertheit des Adels übertrat. Bald darauf vereinigte man sich zur Entwerfung einer Constitution, und bereits am 4. August erließ die Nationalversammlung jene berühmte Erklärung der Menschenrechte, welche an die Spitze der Constitution gestellt, ein Denkmal der Aufklärung und Humanität bildet. In der darauf folgenden Nacht fiel das ganze Feudal- und Lehensystem. Indeß brauchte die Versammlung bei den fortdauernden Spaltungen und Parteikämpfen, die sich in ihrem Schoße kundgaben, zwei volle Jahre, bis sie die Constitution zu Stande brachte, denn erst am 3. September 1791 ward sie vollendet und am 14. September von Ludwig XVI. beschworen. Sie garantirt die vollständigste Gleichheit und die ausgedehnteste Freiheit aller Staatsbürger, Freiheit der Presse, der Religionsübung, des öffentlichen Unterrichtes, der Versammlung und der Petition. Sie verheißt unter andern auch Anstalten, in denen die unbeschäftigten Arbeiter Beschäftigung und Verdienst finden sollen. In Bezug auf die öffentliche Gewalt stellt sie folgenden Grundsatz auf: die Souveränität ist einzig, untheilbar, unveräußerlich und unaufhebbar. Sie steht der Nation zu; keine Section des Volkes, keine einzelne Person kann sich die Ausübung derselben zuignen. Die Nation, von welcher allein alle Arten der Gewalt ausgehen, kann sie nur durch Uebertragung ausüben. Die französische Constitution ist repräsentativ. Ihre Repräsentanten sind das gesetzgebende Corps und der König. Die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt sind streng geschieden. Die Nationalversammlung als gesetzgebender Körper hat ausschließlich das Recht, die Gesetze vorzuschlagen und zu decretiren. Der König kann die gesetzgebende Versammlung bloß einladen, einen Gegenstand in Berathung zu ziehen. Der König kann seine Zustimmung zu einem Gesetze verweigern, aber wenn die zwei aufeinanderfolgenden Legislaturen dem Könige dasselbe Decret in denselben Ausdrücken werden vorgelegt haben, so soll dafür gehalten werden, der König habe seine Zustimmung gegeben. Die Nationalversammlung hatte ferner das ausschließliche Recht, die öffentlichen Abgaben und die öffentliche Steuer festzusetzen, die Natur, die Quote und die Einhebungsart derselben zu bestimmen, die Vertheilung unter die Departements des Reiches zu machen, über die Verwendung aller öffentlichen Einkünfte zu wachen und sich Rechenschaft davon ablegen zu lassen. Der gesetzgebende Körper konnte Krieg decretiren, die Verträge und Friedensschlüsse ratificiren, die Errichtung und Aufhebung der Aemter decretiren, Titel, Stempel, Gewichte und Namen der Münzen zu bestimmen und jährlich nach dem Vorschlage des Königs über die Zahl der Mannschafft und Schiffe entscheiden. Die Nationalversammlung verfolgte vor dem hohen Nationalgerichte, bestehend aus Gliedern des Cassationsgerichtes und aus Geschworenen, die verantwortlichen Minister und vornehmsten Agenten der vollziehenden Gewalt. Die Nationalversammlung hatte auf diesen Einfluß und das Uebergewicht über sie. Für Unabhängigkeit der Gerichte, für Sicherung der individuellen Freiheit gegen die willkürliche Verhaftung und gegen die Uebergriffe der Polizei leistete die Verfassung die vollste Gewähr. Bemerkenswerth ist noch der Grundsatz, den die Verfassung als leitend aufstellte: „Die französische Nation entsagt aller Unternehmung eines Krieges, um Eroberungen zu machen; sie wird nie ihre Armeen gegen die Freiheit eines Volkes gebrauchen.“ Nach diesem wird jedem klar, daß die Krone in den Schatten gestellt wurde; alle Prerogative, alle Rechte und Gewalten nahm das Volk in Anspruch; das Volk war nun im Besitze aller Freiheiten, die Krone genoß keine. Und dennoch erfreute sich diese Verfassung, welche dem Volke alle Freiheit zukommen ließ und alle Rechte und Gewalten auf das Volk übertrug, keiner langen Dauer. Bereits am 21. September 1792 trat ein Nationalconvent an die Stelle der gesetzgebenden Versammlung, erklärte Frankreich für eine Republik und sprach die ewige Abschaffung des Königthums aus. Nach der Blutschene am 21. Jänner und 31. Mai 1793 erhielt Frankreich am 24. Juni 1793 unter den Auspicien Robespierre's seine zweite Constitution, ein höchst unfertiges, für den schroffsten Republicanismus berechnetes Werk, das während eines Nachmittags in der Localität des Speisewirthes Meo fertig gemacht worden. Diese Verfassung, die an ihrer Spitze ebenfalls eine Erklärung und beziehungsweise Ausdehnung der Menschenrechte von 1791 hatte, ist jedoch niemals wirklich ins Leben getreten, denn bereits am 28. August erklärten die Machthaber, daß man eine Zeit lang gar keine Verfassung in Frankreich

wolle. Die Gewalt, welche bis dahin der Nationalconvent ausgeübt hatte, ging auf den sogenannten Wohlfahrtsausschuß über, in welchem Robespierre und sein Anhang mit unbeschränkter Dictatur herrschte, bis die Gefahr des Todes, die allen und jedem drohte, seine Anklage, seinen Sturz und seine Hinrichtung am 29ten Juli 1794 bewirkte.

Bum Aufstand in Sibirien.

Ueber das Leben der verbannten Polen in Ostibirien geht dem „Ezas“ ein Schreiben von einem Galizianer zu, der so unglücklich war, während des letzten polnischen Aufstandes in die russische Gefangenschaft zu gerathen. Die Angaben des Verbannten sind allerdings von der Art, daß man sich kaum wundern darf, wenn die armen Exilirten aus Verzweiflung revoltiren und den Tod auf dem Schlachtfelde der teuflischen Tortur ihrer Peiniger vorziehen. Der Umstand, daß das Schreiben aus dem Irkutsker Gouvernment datirt, wo der Aufstand ausgebrochen, veranlaßt uns zu dessen vollinhaltlicher Uebersetzung:

„Seit meiner Ankunft in Alexandrowsk,“ schreibt der Galizianer, „hielt man mich im strengsten Gewahrsam und keiner der Verbannten durfte sich auch nur einen Schritt aus den Verpallisadungen entfernen. Da ich nur auf vier Jahre verurtheilt worden, so legte man mir nur das erste Jahr die schweren Arrestantenketten an; glücklicherweise trug ich keine Verletzungen an den Füßen davon, obwohl die linke Fessel gerade auf eine noch nicht vernarbte Schußwunde zu liegen kam. Zum Lebensunterhalte und zur Beschaffung aller sonstigen Utensilien hatten wir nur 10 Kopelen täglich zugemessen. Unsere Kleider waren aus Kuhhaar gewirkt und fielen nach kurzem Tragen in Fetzen vom Leibe. Da die kaiserlichen Fabriken in Alexandrowsk stille standen, so bestand unsere Arbeit im Holzhacken, Ziegel-, Sand-, Erde- und Kohlenführen und im Reinigen der kaiserlichen Fabrikgebäude. Endlich fortirte man uns; die lebenslänglich Verurtheilten blieben in Alexandrowsk, während wir nach Siemialowo (wo eben der Aufstand ausgebrochen ist) überführt wurden.

Hier ging es uns viel schlimmer, als in den Nerchner Bergwerken. Die furchtbar rohe Behandlung, Hunger und Frost trieben uns gleich am ersten Tage zu einem Verzweiflungsschritte, nachdem alle Bitten und Gegenvorstellungen fruchtlos geblieben. Wir traten energischer auf und warfen die Officiere aus unsern Baracken hinaus. Das büßten wir theuer. Mit nackten Händen mußten wir den Bajonetten der zügellosen Soldatesca Widerstand leisten und wären sicherlich verloren gewesen, wenn nicht unsere schon längere Zeit in Siemialowo gefangenen gehaltenen Brüder aus den Pallisaden herausgeströmt wären und uns insofern gerettet hätten, als die Soldaten das Morden ihrer wehrlosen Opfer einstellten. Bald war ein Kriegsgericht zusammengestellt, das den Ältesten unter uns, den Gutsherrn Karl Rehtansky aus Polhynien, zu 80 Knutenhieben, zwei andere zu zwölfjährigem Kerker, alle übrigen (74) zu einjährigem Kettentragen verurtheilte. Jetzt behandelte man uns wohl etwas besser, obwohl wir nach wie vor schrecklich Hunger leiden mußten. Der Winter war überhaupt in Siemialowo etwas Furchtbares; den Tag über mußten wir in Wäldern, die 35 Werst von unsern Cantonements lagen, auch während der grimmigsten Kälte arbeiten. Die dabei ausgestandenen Qualen vermag ich nicht zu schildern.

Die Noth zwang uns, Höhlen zu bauen, die wir im Winter bewohnten. Zwischen diesen Höhlen legten wir Stege an, die wir nach den Straßen von — Warschau benannten, wie denn überhaupt die ganze Ansiedlung nach dem Plane der Hauptstadt unseres unglücklichen Vaterlandes angelegt wurde. Und doch gleicht das Ganze einer Ansiedlung der Eskimos in Grönland! Unsere seltenen Erholungen werden immer durch betrunkenen Officiere gestört.

Seit unserer letzten Revolte in Siemialowo haben die Russen total den Kopf verloren. Sie überwachen uns viel schärfer, fortiren sorgsam die Leute und trennen solche, die längere Zeit gemeinschaftlich arbeiteten. Bei Irkutsk liegen etliche tausend Verbannte. Die schwere Arbeit, der Mangel an Lebensmitteln, die grimmige Kälte hatten bald den Ausbruch des Typhus zur Folge. Diejenigen, welche die Strapazen des letzten Insurrectionskrieges, die Martern der Gefangenschaft und den beschwerlichen Marsch nach den russischen Eisfeldern überdauerten, erlagen zu Hunderten der Epidemie! Wenn es mit uns nicht bald anders wird, so weiß ich nicht, zu welchen Schritten uns die Verzweiflung treiben wird.“

Oesterreich.

Wien. Der Erlaß, welchen der Herr Feldmarschall Erzherzog Albrecht nach Besichtigung der Flotte an den Viceadmiral v. Tegethoff richtete, lautet:

„Hauptquartier Görz, 14. August 1866.

Die gestern vorgenommene Besichtigung der Euer Hochwohlgeboren unterliehender k. k. Escadre konnte nicht verfehlen, den vortheilhaftesten Eindruck zurückzulassen, und es gereicht Mir zur besonderen Befriedigung, einige Worte wohlverdienter Anerkennung an Sie, den tapferen Führer dieses größten Theiles der österreichischen Seefreitkräfte zu richten.

Wenige Tage nach dem heroischen Kampfe bei Lissa fand Ich die Flotte, die dort einen weit überlegenen Gegner so glänzend besiegte, in einem alle Erwartungen übertreffenden Zustande vollkommener Schlagfertigkeit, Officiere und Mannschaft sind sichtlich von vortrefflichem Geiste militärischer Disciplin und echter Kameradschaft befeelt, durch das lobnende Bewußtsein treu erfüllter Pflicht gehoben und durch die vollgiltig erprobte Leistungsfähigkeit in Muth und Selbstvertrauen gestählt. Möge die kaiserliche Marine durch die wohlwollende Fürsorge unseres allergnädigsten Kriegsherrn, durch die opferwillige Mitwirkung des dankbaren Vaterlandes in edlem Wettstreit und treuer Waffenbrüderschaft mit den Soldaten der Landarmee einer schönen Zukunft und jener raschen mächtigen Entwicklung entgegengehen, die nicht nur erreichbar, sondern nothwendig ist, um Oesterreichs Macht und Sicherheit zur See zu wahren, hochwichtige nationalökonomische Interessen der Monarchie zu schützen und zu fördern. Ihnen aber, Herr Vice-Admiral, der mit Kopf und Herz am rechten Fleck die rühmlichen Kämpfe der Flotte ebenso thatkräftig und umsichtig vorzubereiten, als klug und tapfer durchzuführen wußte, wird mit Recht für alle Zeiten ein ehrenvolles Blatt der Erinnerung in der Geschichte unserer hoffnungsvollen Marine gewahrt bleiben. Empfangen Sie nochmals Meinen aufrichtigen Glückwunsch zu den schönen Erfolgen Ihrer braven Escadre, seien Sie Meiner vollen Anerkennung und Hochachtung versichert. Erz. Albrecht m. p., Feldmarschall.“

— 28. August. Die Gemeindevorstände und Bürger der Stadt und Enclave Hohenpöly in Mähren haben aus den Friedensverhandlungen Anlaß genommen, in einer besonderen allerunterthänigsten Adresse an Se. Majestät den Kaiser ihrer patriotischen Freude über ihr nunmehr gesichertes Verbleiben bei Oesterreich Ausdruck zu geben und die Versicherungen ihrer Loyalität zu erneuern. Ferner hat die Communalvertretung von Dornis in Dalmatien aus Anlaß des glänzenden Sieges der österreichischen Flotte bei Lissa eine Huldigungs- und Beglückwünschungsadresse an Se. Majestät gerichtet. Wie wir nun vernehmen, haben Se. Majestät der Kaiser diese Allerhöchstdenkselben unmittelbar zugekommenen beiden Adressen mit Wohlgefallen zur Kenntniß zu nehmen und zugleich den Herrn Staatsminister zu beauftragen geruht, den Absendern dieser Adressen die allerhöchste dankende Anerkennung auszusprechen. (Abdpt.)

Triest, 28. August. Die „Tr. Ztg.“ veröffentlicht nachstehendes Schreiben, welches Se. kais. Hoheit der Herr Erzherzog Albrecht an Se. Excellenz den Herrn Statthalter Freih. v. Kellersperg gerichtet:

Es gereicht Mir zum besonderen Vergnügen, Eurer Excellenz mitzuthemen, mit welcher wahrem patriotischen Eifer und anerkennungsweither Opferwilligkeit die Stadt Görz, so wie alle Gemeinden der Grafschaft Görz und Gradisca eine große Masse Truppen aller Waffengattungen in ihren Mauern mit aller Bereitwilligkeit unterbrachten und für deren bessere Subsistenz in jeder Hinsicht Sorge getragen haben. Ich kann demnach nicht umhin, vor Meiner Abreise aus dem gastlichen Görz Meine vollste Anerkennung des sonach von den Municipien sowohl als jedem Bewohner obiger Grafschaften erworbenen Verdienstes auszusprechen und hiefür Meinen wärmsten Dank zu sagen. Ich ersuche Eure Excellenz, den betreffenden Gemeinden von diesem Schreiben mit dem Beifügen gefälligst Kenntniß geben zu wollen, daß es Mir eine angenehme Pflicht sein wird, Sr. Majestät dem Kaiser von der loyalen Haltung derselben den ehrsüchtvollsten Bericht zu erstatten.

Görz, 15. August. Erz. Albrecht, FM.

— 29. August. Ihre Majestät die Kaiserin von Mexico kam heute gegen 1 Uhr Nachmittag an Bord des Lloyd dampfers „Neptun“ und begleitet vom Kriegsdampfer „Stadium“ an und besuchte die in der Bucht von Muggia geankerte k. k. Escadre, welche im Flaggenschmucke die hohe Frau mit den Salven der Geschütze begrüßte. Ihre Majestät fuhr sodann am Hafen von Triest vorüber, während die Geschütze des Castells die Ehrensalven gaben, und langte nach 2 Uhr in Miramare an, wo Höchstselbe von den Spitzen der Civil- und Militärbehörden empfangen wurde.

Aus dem Mantuanischen, 24. August, wird der „Perserv.“ geschrieben: Gestern räumten die Unserigen Borgoforte sammt den Forts auf dem linken Ufer des Po, nachdem schon vor einigen Tagen sämmtliches Material und der Proviantvorrath weggeschafft worden waren, und zogen sich auf das rechte Ufer des Po zurück. Kurz darauf besetzten die Oesterreicher diese Stellung wieder mit ungefähr 500 Mann und fast gleichzeitig wurde wieder die ganze frühere Grenzlinie von dalle Grazie bis zum Po von Abtheilungen österreichischer Soldaten und Gendarmen besetzt.

Ausland.

Frankfurt a. M., 24. August. Die Wirkungen der preussischen Herrschaft treten hier bereits zu Tage. Die mit der Auflösung der Frankfurter Selbstständigkeit und der Entfernung des Bundestages eingetretene und massenhafte Auswanderung wohlhabender oder doch wohlbestellter Haushaltungen macht sich jetzt in den Localblättern durch das reiche Angebot herrschaftlicher großer und elegant eingerichteter mittlerer Wohnungen erkennbar, welche keine Abmiether finden. Wer aber die frühere Eleganz des hiesigen Straßen-

lebens gewohnt war, der bemerkt überall deren Einschränkung und den Mangel an Absatz in den darauf berechneten Geschäften, von denen die größten manche Branchen sogar ganz fallen lassen oder im Begriffe stehen, mit Zurücklassung einer hiesigen Filiale nach anderen Plätzen überzusiedeln. Die eleganten Equipagen sind jetzt bereits selten und die auf Jahres-Abonnements zc. berechneten Lokalkutscher-Etablissements kündigen ihre Luxusperde und Wagen zum Verkaufe an.

Stuttgart, 24. August. Dem „Staatsanzeiger“ wird „vom Lande“ geschrieben: Die Nachrichten von dem glücklichen Abschluß des Friedens mit Preußen sind allgemein mit Freude aufgenommen worden, und aller Orten vernimmt man die unzweideutigste Anerkennung der diplomatischen Thätigkeit, welche dieses wider Erwarten günstige Ergebnis herbeizuführen wußte. „Zahlen wollen wir gerne“, so hört man namentlich unter dem Landvolk sprechen, „wenn wir nur württembergisch bleiben!“ Der Kenner der vaterländischen Geschichte wird unwillkürlich an den Abschluß des westphälischen Friedens (14. Oct. 1648) erinnert, bei dessen Abschluß der Ahnherr des jetzigen Trägers dieses Namens, Johann Conrad v. Barnbüler, die gänzliche Wiederherstellung des damaligen Herzogthums trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten durchgesetzt hat, so daß „auch nicht ein Bauernhof dem Hause Württemberg abhanden kam.“ Nach dieser glücklich (?) überwundenen Frage darf das Land mit Vertrauen der weiteren Entwicklung unserer politischen Verhältnisse entgegensehen.

Berlin, 24. August. Namhafte Mitglieder der Commission wegen der Annexionsvorlage erinnern sich nicht, daß der Ministerpräsident vorgestern gesagt habe, wie einige Berichte melden, die Stände der vier annectirten Länder sollten in einer gemeinsamen Versammlung mit beratender Stimme gehört werden. Es scheint nur von eventueller Berathung der Stände oder von Notabeln in den einzelnen Ländern über bestimmte Punkte eine Andeutung gegeben zu sein. Aus dem Gesekentwurf, so wie aus allen Kundgebungen des Ministeriums geht ohnehin hervor, daß die Einverleibung nach der Feststellung des Gesetzes in Preußen in definitiver Weise ohne weitere Befragung der Einzelstände erfolgen wird.

Von der polnischen Grenze wird der „N. A. Ztg.“ geschrieben: Die russische Besatzung im Königreich Polen ist gegenwärtig überall in Bewegung, aber nicht um — wie in officiöser Weise bisher verfaßt worden — sich zu einem großen Manöver bei Powonski zu concentriren, sondern um sich den südlichen und östlichen Grenzen des Landes mehr zu nähern und zu einem kampfbereiten Vorgehen gerüstet dazustehen. In Polen will man nämlich zuverlässig wissen, daß ein Christenaufstand im türkischen Gebiet jeden Augenblick erwartet werden dürfe. Man glaubt, daß der Ausbruch in Serbien erfolgen werde, und will wissen, daß in den beiden rumänischen Fürstenthümern alles vorbereitet sei, um sich der Insurrection anzuschließen. Die Erhebung in Candia soll mit einer allgemeinen Conspiration im Zusammenhang stehen. Daß Rußland bei einer solchen Lage der Dinge keinen müßigen Zuschauer abgeben werde, liegt auf der Hand; es wird, wenn das Unternehmen gelingt, den Löwenantheil für sich in Anspruch nehmen.

Genua, 22. August. Die an die Entlassung Lamarmora's geknüpften Erwartungen anderweitiger Demissionen bestätigten sich nicht. Allerdings glaubten einige Minister der Etikette halber genöthigt zu sein, ihre Entlassung ebenfalls einzureichen; Ricasoli aber fand dies für unnöthig, da Lamarmora aus rein militärischen Beweggründen seinen Entschluß gefaßt habe. Nur Sacini soll anscheinend ernstlicher auf seiner Entlassung beharren, weil er, wie boshaft bemerkt wurde, am meisten an seinem Portefeulle hänge. Diejenige Partei endlich, welche von Cialdini's Oberbefehl eine nochmalige Eröffnung der Feindseligkeiten erwartete, sieht jetzt wohl selbst ein, daß dies für Italien bereits zur innern und äußern Unmöglichkeit geworden ist. „Der Friede,“ sagt die „Opinione,“ „wird in Italien nicht weniger lebhaft verlangt, als in Oesterreich und Preußen. Es ist dies eine Wahrheit, welche man vergeblich verbergen oder verdunkeln würde, da sie sich von selbst mit Evidenz ausbrängt. Der gegenseitige Wunsch nach Frieden scheint uns jene Verhandlungen zu erleichtern, mittelst deren man zu einem Vertrage kommen kann, der den Weg zu freundschaftlichen diplomatischen und commerciellen Beziehungen ohne Groll und Mißtrauen zwischen Italien und Oesterreich eröffnen möge.“ (Allg. Z.)

Rom. Die Räumung des Kirchenstaates von französischen Truppen dürfte, wie der „Corr dell' Emilia“ berichtet, bis zur Hälfte des October vollzogen sein. Der Abzug würde im Gebiete von Viterbo und in der Comarca beginnen und die französische Garnison daselbst durch die römische, gegenwärtig in Antibes befindliche Legion ersetzt werden. In Rom selbst würde ein französisches Regiment bis zur Hälfte October verweilen.

— Die Ereignisse im Südosten von Europa nehmen immer mehr unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Angesichts der sich für die Pforte immer bedrohlicher gestaltenden vielseitigen nationalen Bewegungen hat sich die türkische Regierung bewogen gefunden, den Belagerungszustand über Constantinopel zu verhängen. Da sie sich am meisten durch das griechische Element bedroht glaubt, erhielt ein Theil der früher

gegen die Walachei bei Ruffisch concentrirten Armee den Befehl zum Marsch nach Thessalien. — Um indeß die großen Ausgaben für die verschiedenen Heeresbereitschaften bestreiten zu können, werden Staatsnoten, (Raimé's) mit Zwangsloos ausgegeben. Die zu emittirende Summe wurde noch nicht genau beziffert.

Ueber den Stand der Angelegenheiten auf der Insel **Candia** wird der „Debatte“ Folgendes gemeldet: „Der Gouverneur von Candia, Ismael Pascha, hat an der Spitze von 20.000 Mann einen Streifzug durch die Insel unternommen und erwartet die dringend verlangten Verstärkungen. Die griechischen Schutzmächte, und wohl auch Oesterreich, werden je ein Kriegsschiff nach dem Hafen von Canea senden. Inzwischen haben die Kretenser eine provisorische Regierung gebildet, welche die Losreißung von der Türkei und Anschluß an Griechenland unter der Losung: Die Union oder den Tod! proclamirte. Die griechische Regierung indeß ertheilte dem türkischen Gesandten in Athen (Photiades) die Zusicherung, daß sie sich in dieser Sache neutral verhalten werde. Einstweilen ist aber doch nicht verhindert worden, daß in Athen ein Aufruhr verbreitet wurde, welcher die Hellenen im allgemeinen und die Athener insbesondere dringend auffordert, die auf griechischen Boden geflüchteten oder noch flüchtenden Kretensern Brüder gastlich aufzunehmen und in jeder Weise zu unterstützen. Höchst wahrscheinlich hat bei dem Aufstande Kalergis, selbst Kretenser, seine Hand im Spiele.“

New-York, 24. August. Nach dem Berichte zu schließen, den die mit der Inspektion der Freigelassenen-Bureauz betrauten Generale Steedman und Fullerton nach ihrer Rückkehr aus dem Süden erstattet haben, ist die jetzige Lage der Schwarzen unter der Aufsicht des Bureau's wenig besser als ihre frühere in der Sklaverei. Ueber das vom Bureau durchgeführte System der Dienstverträge urtheilen die Inspektoren, wie folgt: „Daselbe ist einfach Sklaverei in einer andern Form. Ist's ein Unterschied für den Neger, ob er um 5 Dollar oder um 5000, an 30 Herren auf je ein Jahr oder an einen auf 30 Jahre verkauft wird? Unfreiwillige Knechtschaft bleibt es immer und Lincoln's Emancipationsproclamation ist rein illusorisch gemacht. Wenn der Freigelassene seine Arbeit verläßt, um bessern Lohn zu suchen, wird er als Vagabund festgenommen und in Ketten zur Arbeit gezwungen. Verläßt er einmal die Pflanzung, um einen Freund zu besuchen, so ist dies ein Vergehen, das mit 50 Doll. abzubüßen ist. Weigert er sich zu arbeiten, so wird er von der Polizei des Bureau's in Verhaft genommen und für wenige Dollar an den nächsten besten Pflanzler verkauft. Das einzige Mittel gegen Vertragsbruch eines Weißen ist die Schadenersatzklage, und wir vermögen nicht einzusehen, warum es bei den Schwarzen anders sein soll. Der Freigelassene hat nichts zu verkaufen außer seiner Arbeit, und es sollte ihm freistehen, den höchstmöglichen Preis dafür nachzusuchen. Ist er wirklich ein freier Mann, so kann es auch weder gerecht, noch gesetzlich sein, sich eine Autorität über ihn anzumaßen, und dem Beamten des Bureau's dies ebenso wenig, als dem Pflanzler erlaubt sein.“ Weiter weist der Bericht nach, daß Neger, die nicht unter dem Contractsystem des Bureau's arbeiten, in der Regel das Drei- oder Vierfache verdienen und daß die Pflanzler den letzteren sogar immer den Vorzug geben. — Ein Telegramm aus Memphis meldet, daß in Helena (Arcansas) ein Infanterieregiment von Farbigen revoltirt und sich der Stadt bemächtigt habe. Die Bürger flüchteten in größter Angst. — Zu den letzten Beschlüssen des Congresses gehörte eine Resolution beider Häuser, worin die Regierung aufgefordert wird, um eine volle Vertretung der Erzeugnisse aller Staaten auf der Pariser Ausstellung zu sichern, denen, welche dieselbe beschicken, Prämien zu gewähren.

Tagesneuigkeiten.

— Von Sr. Majestät dem König von Sachsen erzählt ein Wiener Correspondent der „Bohemia“ folgenden leutseligen Zug: „Züngst erschien der König in Hütteldorf und hielt vor einem Hause, dessen Besitzer 6 verwundete sächsische Soldaten in unentgeltliche Verpflegung genommen hatte, ein ganz schlichter Kaufmann aus der Vorstadt, dem aber das Los der fremden Krieger zu Herzen ging. Der König frug nach dem Manne; statt seiner erschien die Frau mit dem Bemerkten, daß dieser in Geschäften abwesend sei. „Erlauben Sie mir, ihn zu erwarten?“ frug der König und gab sich der Frau zu erkennen, die nicht wenig überrascht war. Der König ließ sich von ihr in den Garten fahren und nahm in einer Laube Platz. „Haben Sie auch Kinder?“ frug der Monarch. „Ja, ein Mädchen,“ lautete die Antwort. „Bitte, zeigen Sie es mir.“ Das Kind kam, der König nahm es auf den Schoß und wußte es so zutraulich zu machen, daß es seine Fragen beantwortete. „Kannst Du schon schreiben?“ Das Kind verneinte. „Dann will ich es Dir lehren.“ Mit diesen Worten nahm der König seine Schreibtafel und drückte dem Kind den Bleistift ins Händchen, führte dieses und ließ es seinen Namen „Vertba“ in das Taschenbuch einkritzeln. „So, das bewahre ich als Andenken,“ bemerkte er lächelnd und verließ bald darauf das Haus. Am nächsten Tage erschien ein königlicher Leibkavalier mit einer Kistenkiste voll Spielwaaren, auf der von des Königs Hand geschrieben stand: „Für die liebe kleine Ver-“

tha.“ — „Ne scheene Empfehlung vom Herrn Keenich“ — meldete der Kaiser bei Uebergabe dieser Sendung.

— Aus Tigring wird der „Klagenfurter Zeitung“ berichtet, daß mehrere Herren aus der Stadt unlängst am Freudenberge eine Föhrenwurzel auffanden, welche das getreue Facsimile des am Kreuze sterbenden Christus in einem Stücke repräsentirt. Die Föhrenwurzel wurde sorgsam losgelöst, man ließ ein Kreuz dazu machen, und das interessante Naturspiel befindet sich bereits gefirnißt im Besitze des Herrn Fleischhauers Wölbitz.

— Die „Baier. Ztg.“ meldet, daß dem Feldmarschall Prinzen Carl von Baiern das Großkreuz des Militärverdienstordens verliehen worden, ferner daß der König zum Andenken an den eben zum Abschluß gelangten Feldzug ein Armeedenkzeichen zu gründen geruht hat, welches alle diejenigen erhalten sollen, „welche den Feldzug mitgemacht, d. i. an den Gefahren und Strapazen Theil genommen haben.“

— Das preußische „Militär-Wochenblatt“ veröffentlicht folgende königl. Cabinets-Ordre: „Ich bestimme an dem heutigen Tage, an welchem der Chef des ostpreussischen Cuirassierregiments Nr. 3, General-Feldmarschall Graf von Wrangel, eine 70jährige Dienstzeit zurückgelegt hat, hierdurch, daß in ehrender Anerkennung der von demselben während dieses langen Zeitraumes dem Vaterlande geleisteten treuen und erfolgreichen Dienste das Regiment fortan den Namen „Ostpreussisches Cuirassier-Regiment Nr. 3, Graf Wrangel“ führen soll; und habe demgemäß verfügt. Berlin den 15. August 1866. (gez.) Wilhelm.“

— Von der Expedition zur Auffindung der Spuren Leichhards in Australien sind Nachrichten bis zum 30. März reichend eingetroffen. Die Expedition befand sich zu der Zeit am Gelliot-Flusse, wo einige Tage gerastet werden sollte, um dann weiter in das Innere in westlicher Richtung vorzudringen.

— Herr Pogson in Madras hat am 16. Mai einen neuen Asteroiden entdeckt, dem er den Namen „Silvia“ gab. — Am 6. August wurde auf der neu eingerichteten Sternwarte zu Longchamp im südlichen Frankreich, die von Leverrier errichtet wurde und von Stephan geleitet wird, abermals ein neuer Asteroid, der 89., entdeckt.

— Im Jänner 1861 bestand die amerikanische Flotte aus nicht mehr als 68 Schiffen. Wenn alle in Bau begriffenen Schiffe fertig sind, wird sie jetzt allein 75 Monitors, dazu 401 Schrauben- oder Schaufeldampfer und 112 Segelschiffe mit zusammen 4443 Kanonen haben. Damit wird sie den europäischen Marinen völlig gewachsen sein.

Locales.

— Die 3. und 4. Compagnie der Krainischen Landesschützen rückten gestern um 6 Uhr Morgens von hier in ihre neue Cantonirung bei Idöbnig in Obertrairn ab und wurden von der Musik des k. k. Artillerie-Regiments Nr. 7 und vielen Bewohnern der Stadt vor die Linie begleitet, wo sich die 3. Compagnie (Hauptmann v. Reya) trennte und gegen Krainburg, die 4. Compagnie (Hauptmann Schollmayer) aber gegen Tschernutsh und St. Martin unter dem Großlabenberg den Marsch nahm. In St. Martin hielt letztere mit schönen Blumensträußen auf den Hüften, mit denen sie von einigen Freunden der Compagnie in Laibach geschmückt wurden, kurze Rast, und als sie sich zur Fortsetzung des Marsches anschickte und vor die schöne Pfarrkirche von St. Martin kam, trat der hochwürdige Herr Pfarrer im vollen Ornat und mit angemessener Anwesenheit mit dem Hochwürdigsten vor das Gotteshaus, hielt eine kurze, rührende Rede an die Freiwilligen, wobei die Augen der herbeigekommenen Dorfbewohner feucht wurden; hierauf ertheilte er den Inviden Landesschützen den h. Segen und rief ihnen dann ein lautes Zivio zu, welches die Schützen dreimal erwiderten und sodann wohlgemuth ihren Marsch fortsetzten, begleitet von einem weithin schallenden Zivio der Zurückgebliebenen.

Verichtigung. Im gestrigen Berichte über die Sitzung des Musealvereins wurde unter den neu beigetretenen Mitgliedern Herr Oberamtsdirector Dr. S. Costa aus Versehen irrtümlich als „Oberreichner“ angeführt.

(Literatur.) „Der Tag von Lissa“ betitelt sich ein episch-lyrisches Gedicht, das soeben im Verlage der Buchdruckerei des österreichischen Lloyd in Triest erschienen ist. Der Verfasser, J. Beneditter, Marinehauptmann in Benedig, ein Landsmann des geseierten Tegetthof, hat in diesem Gedichte, das in drei Abtheilungen zerfällt: Anrücken der italienischen Flotte gegen Lissa — das Erscheinen der österreichischen Flotte — Seekampf und Sieg — in schwungvoller Sprache den für die österreichische Geschichte denkwürdigen Tag besungen. Kraftvoll im Ausdruck, treffend in der Zeichnung poetischer Bilder und geschickt in der Benützung der Situation (Comodore Pez ist siegesgewiß, denn seine Schlachtgenossen sind „Nadezh“ und „Novara“ — der kühne Heldengreis und seines Sieges nimmer verwekkendes Lorbeerreis! — der „Kaiser“ wirft sich der feindlichen Schaar entgegen und nimmt den Kampf für „Elisabeth“ auf) empfiehlt sich das Büchlein, das in eleganter Ausstattung erschienen ist, schon hiedurch dem Publicum aufs beste, auch wenn mit der Edrung nicht zugleich ein menschenfreundlicher patriotischer Zweck verbunden wäre. Der Reinertrag wird nämlich den Verwundeten so wie den Witwen und Waisen der gefallenen Seelente zugewendet. Das Büchlein kostet nur 40 kr. und ist durch den patriotischen Hilfsverein in Triest, so wie im Wege des Buchhandels zu beziehen.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

München, 28. August. Nach dem baierisch-preussischen Friedensvertrag sind die noch auf baierischem Gebiet stehenden kurhessischen und nassauischen Truppen baldmöglichst in ihre Heimatsbezirke zurückzubringen. — Die Zahl der von Baiern an Preußen abzutretenden Einwohner beträgt 33.900. — Der Friedensvertrag nimmt bezüglich der Entscheidung über die Eigenthumsansprüche Preußens auf die Gemälde, welche früher der Düsseldorf'scher Galerie angehört haben, ein Schiedsgericht in Aussicht. Baiern wird hierfür drei deutsche Appellationsgerichte bezeichnen, wovon Preußen eines bestimmen wird. — Die Abgeordnetenkammer wählte heute den Freiherrn v. Pfetten, Mitglied des Centrums, mit 64 Stimmen zu ihrem zweiten Präsidenten.

München, 28. August. In der gestrigen Sitzung der Abgeordnetenkammer wurde ein Gesetzentwurf, betreffend die Beschaffung von 30 Millionen durch eine Anleihe auf gewöhnlichem Wege, eventuell durch ein mit 5 Percent verzinsliches Steueranlehen, zur Deckung der Kriegskostenentschädigung und ein Gesetzentwurf über die Ausgabe von 15 Millionen Gulden unverzinslichen Papiergeldes vorgelegt.

Berlin, 27. August. (N. Fr. Pr.) In der Friedensverhandlung mit Sachsen beansprucht Preußen, daß die sächsische Armee dem Könige von Preußen den Fahneneid leiste und die Uebergabe der sächsischen Festungswerke an preussische Commandos behufs Ausbaues. — Für die handelspolitische Gestaltung besteht der Plan, den Zollverein auf den norddeutschen Bund zu beschränken, aber einen allgemeinen deutschen Handelsbund zu schließen, in welchem Süddeutschland aufgenommen wird und dem sich Oesterreich eventuell anschließen kann.

Florenz, 28. August. Es ist der Befehl ertheilt worden, die Soldaten der zweiten Kategorie aus der Classe von 1855 zu beurlauben. — Die „Unita italiana“ veröffentlicht ein Schreiben Mazzini's, in welchem er die Annahme einer Amnestie zurückweist.

Telegraphische Wechselcourse vom 29. August.

Spec. Metalliques 64.30. — Spec. National-Anlehen 69.25. — Bankactien 730. — Creditactien 157.30. — 1860er Staatsanlehen 79.85. — Silber 128.75. — London 130.60. — K. l. Ducaten 6.17.

Geschäfts-Zeitung.

Laibach, 29. August. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 8 Wagen mit Heu und Stroh (Heu 47 Ctr. 95 Pfd., Stroh 42 Ctr. 49 Pfd.), 43 Wagen und 7 Schiffe (45 Klasten) mit Holz.

Durchschnitts-Preise.

	Wtr. fl. tr.	Mgg. fl. tr.		Wtr. fl. tr.	Mgg. fl. tr.
Weizen pr. Megen	4 75	—	Butter pr. Pfund	—	50
Korn	3 35	—	Eier pr. Stück	—	2
Gerste	2 66	—	Milch pr. Maß	—	10
Hafer	1 70	—	Rindfleisch pr. Pfd.	—	18
Halbfrucht	—	—	Kalbsteisch	—	24
Heiden	—	—	Schweinefleisch	—	24
Hirse	2 90	—	Schöpfenfleisch	—	12
Kukurug	—	—	Hühnel pr. Stück	—	25
Erbsen	1 50	—	Tauben	—	12
Linien	5 50	—	Heu pr. Zentner	1 10	—
Erbsen	5 40	—	Stroh	—	60
Hilfen	6	—	Holz, hart, pr. Kfst.	—	7
Rindschmalz Pfd.	—	54	— weiches, „	—	5
Schweineschmalz „	—	45	Wein, rother, pr.	—	13
Speck, frisch, „	—	36	— weißer „	—	14
— geräuchert „	—	40			

Rudolfswerth, 28. August. Die Durchschnitts-Preise stellten sich auf dem heutigen Markte, wie folgt:

	fl. tr.		fl. tr.
Weizen pr. Megen	4	Butter pr. Pfund	48
Korn	3 20	Eier pr. Stück	14
Gerste	2 30	Milch pr. Maß	12
Hafer	1 30	Rindfleisch pr. Pfd.	18
Halbfrucht	3 30	Kalbsteisch	24
Heiden	3	Schweinefleisch	20
Hirse	2 40	Schöpfenfleisch	16
Kukurug	3 10	Hühnel pr. Stück	25
Erbsen	8 96	Tauben	—
Linien	8 96	Heu pr. Zentner	2 50
Erbsen	11 52	Stroh	1 20
Hilfen	—	Holz, hartes, pr. Kfst.	6 20
Rindschmalz pr. Pfd.	—	— weiches, „	—
Schweineschmalz „	—	Wein, rother, pr. Eimer	8
Speck, frisch, „	—	— weißer „	9
Speck, geräuchert, Pfd.	—		

Briefkasten der Redaction.

„Ein Arzt“ in Laibach: Ihrem „Eingeseudet,“ betreffend die Absperrung des Laibachstufes, können wir keinen Raum geben, da anonyme Zusendungen nicht aufgenommen werden. Wir sind übrigens in der Lage, zu versichern, daß die dormalige Schließung der Schleusen nur behufs Ermöglichung der vollständigen Vollendung des Absperrwerkes erfolgte und darnach die Schleusen sofort wieder geöffnet werden sollen.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

August	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Pariser Linien auf 1000 R. reduziert	Temperatur nach Reaumur	Wind	Wichtigste Ereignisse	Wichtigste Ereignisse in Pariser Linien
6	U. Mgg.	324.56	+10.8	windstill	größt. bew.	4.64
29.	2 „ N.	324.47	+15.3	windstill	trübe	Regnet
10	„ Ab.	324.18	+11.8	windstill	f. ganz bew.	

Wolkenzug aus SW. Gegen Mittag Regen. Nachm. trübe. Abends ausgiebiger Regen. Blitze in W. und SW.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Reimayr.